



Richtlinien über das Auswahlverfahren für die Nominierungen zum Deutschen Filmpreis und die Zuerkennung des Deutschen Filmpreises

(in der Fassung des Vorstandsbeschlusses vom 11.02.2005)

1. Präambel:

1.1 Die Ermittlung der Träger des Deutschen Filmpreises erfolgt in einem dreistufigen Verfahren. In dem Vorauswahlverfahren werden von Auswahlkommissionen, die mit Vertretern der einzelnen Berufsgruppen (Sektionen) besetzt werden, die Filme vorausgewählt, die als Filme oder wegen der in ihnen enthaltenen besonders aner kennenswerten Einzelleistungen an dem weiteren Auswahlverfahren teilnehmen werden. Grundsätzlich sollen zwölf bis fünfzehn Filme bzw. zehn bis zwölf Einzelleistungen je Filmpreiskategorie ausgewählt werden. Für einzelne Filmpreiskategorien kann es jedoch Sonderregelungen nach diesen Richtlinien geben. Aus den vorausgewählten Filmen wählen dann sämtliche Mitglieder der entsprechenden Berufsgruppen (Sektionen) in geheimer Wahl die Filme bzw. die besten Einzelleistungen der jeweiligen Filmpreiskategorie, die an der Endauswahl für den Deutschen Filmpreis teilnehmen (Nominierungsverfahren). Grundsätzlich werden für jede Filmpreiskategorie drei bis fünf Einzelleistungen nominiert. Die genaue Anzahl legt der Vorstand vor Beginn des Auswahlverfahrens fest. Abweichend hiervon werden in der Kategorie „Bester programmfüllender Spielfilm“ bis auf weiteres sechs Filme nominiert und in den Kategorien „Bester programmfüllender Dokumentarfilm“ und „Bester programmfüllender Kinder- und Jugendfilm“ je zwei Filme nominiert. Die Wahl der Träger des Deutschen Filmpreises erfolgt dann durch die Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder der Deutschen Filmakademie e.V.. Bezüglich der Vergabe des Deutschen Filmpreises in den Kategorien „Bester ausländischer Film“ und der Ehrenpreise des Deutschen Filmpreises gelten bezüglich des Auswahlverfahrens Sonderregelungen gemäß Ziff. 8 und Ziff. 9.

1.2 Die mit den Auszeichnungen verbundenen Prämien werden von der/dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien bereitgestellt und stehen unter dem Vorbehalt der Bewilligung durch den Haushaltsgesetzgeber.

2. Sich für das Auswahlverfahren qualifizierende Filme

2.1 Für das Auswahlverfahren zum deutschen Filmpreis qualifizieren sich alle Filme gemäß Anlage 1. Abweichend von den in Anlage 1 genannten Kriterien kann der Vorstand aufgrund besonderer Umstände weitere Filme für das Auswahlverfahren zulassen.

2.2 Die Produktionsgesellschaften und/oder Verleiher der sich hiernach qualifizierenden Filme haben diese bis spätestens 01. Dezember oder zu einem anderen vom Vorstand allgemein bekannt gegebenen Termin des entsprechenden Jahres an die Deutsche Filmakademie e.V. zu melden. Der Vorstand kann Vorgaben für das entsprechende Meldeverfahren und Vordrucke festlegen. Insbesondere kann als Bedingung für die Meldung eines Filmes verlangt werden, dass von der Produktionsgesellschaft oder dem

Verleiher eine für das Auswahlverfahren ausreichende Anzahl von DVDs und Videokassetten oder kopierfähiges Ausgangsmaterial des Films zur Fertigung von DVDs und Videos der Deutschen Filmakademie e.V. kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

3. Filmpreiskategorien

- 3.1 Die derzeit geltenden Filmpreiskategorien ergeben sich aus der Anlage 2.
- 3.2 Die Vorauswahl und das Nominierungsverfahren für die einzelnen Filmpreiskategorien erfolgen durch die Berufsgruppen (Sektionen) wie aus der Anlage 3 ersichtlich. Dabei sind folgende Sektionen für Vorauswahl und Nominierung der nachstehend aufgeführten derzeitigen Filmpreiskategorien zuständig:
 - 3.2.1 Programmfüllende Spielfilme im Vorauswahlverfahren durch eine gem. Ziff. 5.2 zusammengesetzte Vorauswahlkommission und im Nominierungsverfahren durch die Berufsgruppen (Sektion) der „Produzenten“, der „Regisseure“ und der „Autoren“
 - 3.2.2 Programmfüllende Dokumentarfilme im Vorauswahlverfahren durch die Vorauswahlkommission „Dokumentarfilmer“ (s. Ziff. 5.2) und im Nominierungsverfahren durch die Berufsgruppen (Sektionen) der „Produzenten“, „Regisseure“, „Kamera/Bildgestaltung“ und „Musik/Schnitt/Tongestaltung“.
 - 3.2.3 Programmfüllende Kinder- und Jugendfilme durch die Vorauswahlkommission gemäß Ziff. 3.2.1 und 5.2 und im Nominierungsverfahren entsprechend Ziff. 3.2.1
 - 3.2.4 Beste männliche und beste weibliche Haupt- und Nebenrolle durch die Sektion „Schauspieler/innen“
 - 3.2.5 Beste Regie durch die Sektion „Regisseure“
 - 3.2.6 Beste Kamera/Bildgestaltung durch die Sektion „Kamera/Bildgestaltung“
 - 3.2.7 Bester Schnitt durch die Sektion „Musik/Schnitt/Tongestaltung“
 - 3.2.8 Bestes Szenenbild sowie bestes Kostümbild durch die Sektion „Szenenbild/Kostümbild/Maske“
 - 3.2.9 Beste Filmmusik sowie beste Tongestaltung durch die Sektion „Musik/Schnitt/Tongestaltung“
 - 3.2.10 Bestes Drehbuch durch die Sektion der Drehbuchautoren.
- 3.3 Soweit Sektionen, aber noch keine entsprechenden Filmpreiskategorien bestehen, kann der Vorstand unter Beachtung der geltenden Satzungsbestimmungen neue Filmpreiskategorien vorschlagen. Darüber hinaus wird der Vorstand bemüht sein, bestehende Filmpreise auch für solche Filmschaffende zu öffnen, die in den einzelnen Sektionen vertreten sind, für die bislang aber keine Filmpreise vergeben wurden.

4. Preisträger

4.1 Träger des Deutschen Filmpreises können nur natürliche Personen sein.

4.2 Der Deutsche Filmpreis für den „Besten programmfüllenden Spielfilm“, den „Besten programmfüllenden Dokumentarfilm“ und den „Besten programmfüllenden Kinder- und Jugendfilm“ werden dem/den persönlichen Produzenten dieser Filme zuerkannt. Ein mit dieser Auszeichnung verbundener Geldpreis geht an den deutschen Hersteller des entsprechenden Films.

4.3 Persönliche Produzenten eines Films können nur diejenigen natürlichen Personen sein, die im Vorspann des Films oder, wenn es keinen Vorspann gibt, im Nachspann des Films als Produzenten genannt werden und bei der Anmeldung des Films zum Auswahlverfahren zum Deutschen Filmpreis als persönliche Produzenten des Films benannt wurden. Eine Nennung als Koproduzent des Films, Executive Producer oder eine sonstige Nennung sind nicht ausreichend für eine Qualifikation als persönlicher Produzent des Films.

4.4 Die Deutschen Filmhersteller der für den „Besten programmfüllenden Spielfilm“, „Besten programmfüllenden Dokumentarfilm“ und „Besten programmfüllenden Kinder- und Jugendfilm“ nominierten Filme und die Filmpreisträger in diesen Kategorien haben als Bedingung für den Erhalt der damit verbundenen Geldpreise anzuerkennen, dass die Prämien zweckgebunden für die Herstellung eines neuen programmfüllenden Films mit künstlerischem Rang zu verwenden sind, und sich zu verpflichten, dem Bundesarchiv unentgeltlich eine technisch einwandfreie archivfähige Kopie im Original-Vorführformat zur Archivierung zu übereignen. Auf die Hinterlegung kann verzichtet werden, wenn dem Bundesarchiv oder einem anderen fachöffentlich anerkannten Archiv bereits eine Kopie übereignet wurde. Es gelten die jeweiligen Filmförderungsrichtlinien der/des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (im Folgenden: „BKM“). Nach derzeitiger Regelung können die Prämien bis zur Höhe von 50 vom 100 für die Vorbereitung eines neuen Filmprojekts verwendet werden, wenn die Produktionsvorbereitungskosten kalkuliert und anerkannt sind. Die Deutsche Filmakademie e.V. geht davon aus, dass auch weiterhin auf Antrag zugelassen werden wird, dass bis zu 20 von 100 der Prämien für besonders aufwändige Arbeiten der Stoff- oder Drehbuchbeschaffung und -entwicklung verwendet werden können.

5. Vorauswahl der Filme für die Filmpreiskategorien „Bester programmfüllender Spielfilm“, „Bester programmfüllender Dokumentarfilm“ und „Bester programmfüllender Kinder- und Jugendfilm“ und der besonderen Einzelleistungen in den weiteren Filmpreiskategorien

5.1 Jede Berufsgruppe (Sektion) wählt eine Auswahlkommission von mindestens fünf und höchstens zehn Mitgliedern der entsprechenden Berufsgruppe und drei Ersatzmitglieder. Die Wahl erfolgt in einem geheimen schriftlichen oder einem elektronischen Wahlverfahren, soweit dieses als gesichert gelten kann. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens einschließlich der genauen Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Auswahlkommission regelt der Vorstand. An der Wahl aktiv und passiv teilnehmen können alle diejenigen, die an dem 31. Oktober, der der Wahl vorausgeht, in der entsprechenden Berufsgruppe Mitglieder der Deutschen Filmakademie e.V. waren. Im Jahr der Gründung der Deutschen Filmakademie e.V. ist der maßgebliche Termin der 30. November des Gründungsjahres. Die Wahl in die jeweiligen Auswahlkommissionen erfolgt für eine Amtszeit von zwei Jahren (zwei Vorauswahlverfahren). Bei der Erstwahl der Auswahlkommissionen erfolgt die Wahl für die Hälfte der Mitglieder der

Auswahlkommissionen für drei Jahre und für die andere Hälfte für zwei Jahre. Besteht die Auswahlkommission aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern, werden je gleich viele Mitglieder für zwei und drei Jahre und das verbleibende Mitglied ebenfalls für drei Jahre gewählt. Die gewählten Mitglieder der Auswahlkommission bestimmen durch Los, wer von ihnen für drei bzw. für zwei Jahre als gewählt gilt. Das Ergebnis ist dem Vorstand mitzuteilen. In der Folge findet dann eine turnusmäßige Nachwahl statt. Das Amt endet mit Niederlegung oder Tod des entsprechenden Mitglieds oder Zeitablauf. Scheidet eines der Mitglieder einer Auswahlkommission anders als durch Zeitablauf aus der Auswahlkommission aus, so rückt das mit den relativ meisten Stimmen gewählte Ersatzmitglied in die Auswahlkommission der Berufsgruppe (Sektion) auf.

5.2 Die Auswahlkommission, die gemäß Ziff. 3.2.1 und 3.2.3 über die Vorauswahl für die Filmpreiskategorien „Bester programmfüllender Spielfilm“ und „Bester programmfüllender Kinder- und Jugendfilm“ zu entscheiden hat, besteht abweichend von Ziff. 5.1 aus je zwei (2) Mitgliedern der Berufsgruppen (Sektionen) der Produzenten, Regisseure und der Schauspieler/innen sowie je einem Mitglied der Berufsgruppen (Sektionen) der Drehbuchautoren, Kamera/Bildgestaltung, Szenenbild/Kostümbild/Maske und zwei Vertreter aus der Berufsgruppe (Sektion) Musik/Schnitt/Tongestaltung sowie einer von den Berufsgruppen (Sektionen) zu benennenden gleichen Anzahl von Ersatzmitgliedern. Dabei sollen jeweils die Mitglieder aus den Auswahlkommissionen dieser Berufsgruppen (Sektionen), die die höchste Stimmenanzahl bei der Wahl der Auswahlkommissionen dieser Berufsgruppen (Sektionen) erhalten haben, Mitglied der Auswahlkommission für die Filmpreiskategorien „Bester programmfüllender Spielfilm“ und „Bester programmfüllender Kinder- und Jugendfilm“ werden. Sie nehmen dann an dieser Auswahlkommission teil. Die Auswahlkommission, die gemäß Ziff. 3.2.2 über die Vorauswahl für die Filmpreiskategorie „Bester programmfüllender Dokumentarfilm“ zu entscheiden hat, kann abweichend von Ziff. 5.1 auch durch Filmschaffende besetzt werden, die aus den Berufsgruppen (Sektionen) Produktion, Regie, Drehbuch, Kamera/Bildgestaltung und Musik/Schnitt/Ton stammen. Die Entscheidung darüber, ob die Auswahlkommission allein aus der Berufsgruppe (Sektion) der Dokumentarfilmer oder auch durch sonstige, in anderen Berufsgruppen (Sektionen) der Deutschen Filmakademie e.V. vertretene Filmschaffende gebildet wird, trifft der Vorstand. Die Wahl der Mitglieder der Auswahlkommission erfolgt entweder (i) durch die Mitglieder der Berufsgruppen (Sektionen) Produktion, Regie, Drehbuch, Kamera/Bildgestaltung und Musik/Schnitt/Ton, oder (ii) durch die Mitgliederversammlung oder (iii) insb. wenn eine Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfindet und eine schriftliche Wahl nicht möglich erscheint, durch die Gesamtheit der zur Wahl in die Auswahlkommission für die Filmpreiskategorie „Bester programmfüllender Dokumentarfilm“ vorgeschlagenen Mitglieder. Eine Teilnahme in zwei oder mehr Auswahlkommissionen ist ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht für Ersatzmitglieder, solange sie nicht in diese Auswahlkommission nachgerückt sind.

5.3 Bei den Auswahlkommissionen, die gemäß Ziff. 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.3 über die Vorauswahl für die Filmpreiskategorien „Bester programmfüllender Spielfilm“, „Bester programmfüllender Dokumentarfilm“ und „Bester programmfüllender Kinder- und Jugendfilm“ zu entscheiden haben, steht dem Kulturausschuss des Bundestages oder einem an seine Stelle tretenden Ausschuss des Bundestages das Recht zu, aus seinen Reihen je bis zu zwei weitere Mitglieder der Auswahlkommission zu benennen, dem im Rahmen des Vorauswahlverfahrens die gleichen Rechte und Befugnisse zustehen wie den übrigen Mitgliedern der Auswahlkommission. Die derart benannten Mitglieder können sich in den betreffenden Auswahlkommissionen wechselseitig vertreten. Der Kulturausschuss des Bundestages oder ein an seine Stelle tretender Ausschuss des Bundestages kann die entsprechende Benennung jederzeit widerrufen und ein anderes Mitglied benennen. Für derartig benannte Mitglieder gilt die Beschränkung der Amtszeit auf zwei Jahre nicht.

5.4 Die Mitglieder der Auswahlkommission erklären gegenüber der Deutschen Filmakademie e.V. spätestens bis zum 28. Februar eines Jahres oder einem anderen vom Vorstand allgemein bekannt gegebenen Termin, ob sie in diesem Jahr für die Teilnahme an dem Vorauswahlverfahren einschließlich der Sichtung sämtlicher sich qualifizierenden Filme und die Mitwirkung an einer Beratung über die auszuwählenden Filme zur Verfügung stehen. Darüber hinaus haben die Mitglieder der Auswahlgremien innerhalb der gleichen Frist der Deutschen Filmakademie e.V. mitzuteilen, ob ein Film, an dem sie in der jeweiligen Berufsgruppe kennzeichnenden Eigenschaft mitgewirkt haben, in diesem Jahr für das Auswahlverfahren zum Deutschen Filmpreis vorgeschlagen wurde. Ist das der Fall, kann das entsprechende Mitglied der Auswahlkommission in diesem Jahr nicht an dem Vorauswahlverfahren gemäß dieser Ziff. 5 teilnehmen. Eine Mitwirkung im Rahmen des Nominierungsverfahrens gemäß Ziff. 6 und des abschließenden Wahlverfahrens gemäß Ziff.7 ist jedoch weiterhin möglich. Sollte sich aufgrund entsprechender Verhinderungen in einem Jahr ergeben, dass weniger als fünf Mitglieder der Auswahlkommission an der Vorauswahl teilnehmen können, so sind zunächst die gemäß Ziff. 5.1 gewählten Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der von ihnen bei der Wahl erreichten Stimmenzahl zu einer Teilnahme am Vorauswahlverfahren aufzufordern. Sind auch diese an einer Teilnahme in der Auswahlkommission verhindert, so benennt der Vorstand ad hoc durch Los so viele weitere Mitglieder aus der entsprechenden Berufsgruppe zu Mitgliedern der Auswahlkommission der jeweiligen Berufsgruppe für das entsprechende Jahr, dass die Auswahlkommission sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammensetzt. Sind die entsprechenden durch Los ermittelten weiteren Mitglieder der Auswahlkommission an einer Teilnahme in der Auswahlkommission wegen Befangenheit oder anderweitiger Aufgaben verhindert, ist ein weiteres Mitglied aus der Berufsgruppe durch Los zu bestimmen. Bei der Auswahlkommission gem. Ziff. 5.2 werden verhinderte Mitglieder der Auswahlkommission jeweils durch die Ersatzmitglieder der Berufsgruppe (Sektion) ersetzt, aus der das verhinderte Mitglied stammte. Sind auch diese verhindert, gelten die Regelungen zum Losverfahren entsprechend.

5.5 Den Mitgliedern der Auswahlkommissionen werden Videokassetten oder DVDs aller für den Deutschen Filmpreis gemeldeten und sich qualifizierenden Filme eines Jahres durch die Deutsche Filmakademie e.V. zur Verfügung gestellt. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen von einer Versendung absehen (z.B. kein Versand von Dokumentarfilmen bei Vorauswahl für den Deutschen Filmpreis für die besten Darsteller). Den Mitgliedern der Auswahlgremien soll darüber hinaus die Möglichkeit geboten werden, in geeigneter Weise Vorführungen der sich qualifizierenden Filme in einem Filmtheater zu besuchen.

5.6 Die Mitglieder der Auswahlkommission haben innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Deutschen Filmakademie e.V. zu bestätigen, dass sie sich alle für den Deutschen Filmpreis in der jeweiligen Kategorie qualifizierenden Filme, die ihnen von der Deutschen Filmakademie e.V. als Video oder DVD zur Verfügung gestellt wurden, so umfassend angesehen haben, dass sie sich einen gesicherten Eindruck von dem Film bzw. der für die entsprechende Filmpreiskategorie maßgeblichen Einzelleistung machen können.

5.7 Der Vorstand setzt für die Auswahlkommissionen der verschiedenen Filmpreiskategorien einen Tag fest, an dem die Mitglieder der Auswahlgremien zusammenkommen sollen, um nach persönlicher Beratung die Auswahl der an dem weiteren Auswahlverfahren in der entsprechenden Filmpreiskategorie teilnehmenden Filme bzw. Einzelleistungen festzulegen. Der entsprechende Termin ist sämtlichen Mitgliedern der Auswahlkommissionen gemäß Ziff. 5.1 bis 5.3 so rechtzeitig mitzuteilen, dass sie ihn bei Abgabe der Erklärung gemäß Ziff. 5.4 Satz 1 kennen. An dieser Beratung sollen die

Mitglieder des Auswahlgremiums persönlich teilnehmen. Sind sie z.B. wegen eines Auslandsaufenthaltes, Krankheit oder beruflicher Verhinderung nicht in der Lage, bei dieser Beratung persönlich anwesend zu sein, ist sicherzustellen, dass sie über eine telefonische oder per Videokonferenz erfolgende Zuschaltung an der Beratung teilnehmen können. Mitglieder einer Auswahlkommission, die ihre Teilnahme am Vorauswahlverfahren gemäß Ziff. 5.6 nicht zusagen können, sind von einer Teilnahme an der Beratung und Entscheidung gemäß dieser Ziff. 5.7 und Ziff. 5.8 ausgeschlossen.

5.8 Die Auswahlkommissionen treffen ihre Entscheidung über die Filme bzw. Einzelleistungen, die am weiteren Auswahlverfahren teilnehmen, nach Abschluss der Beratung. Kann eine einvernehmliche Entscheidung nicht herbeigeführt werden, so gelten die Filme bzw. Einzelleistungen als ausgewählt, die die höchste Stimmenzahl der an der Beratung teilnehmenden Mitglieder der Auswahlkommission erhalten.

5.9 Die Auswahlkommissionen bestimmen jeweils am Tage der Beratung einen Berichtersteller. Der Berichtersteller stellt die von der jeweiligen Auswahlkommission für das weitere Auswahlverfahren vorgeschlagenen Filme bzw. Einzelleistungen wie auch das Abstimmungsverhältnis im übrigen schriftlich fest und übermittelt diese Entscheidung der Auswahlkommission dem Vorstand der Deutschen Filmakademie e.V..

5.10 Die Anzahl der für die einzelnen Filmpreiskategorien auszuwählenden Filme und Einzelleistungen ergibt sich aus der Anlage 4.

5.11 Wird ein Film, der die Kriterien der Anlage 1 erfüllt, für das Hauptprogramm eines A-Film-Festivals benannt, erhält er oder eine Einzelleistung eine Nominierung der Europäischen Filmakademie, zum Golden Globe oder zum Oscar oder wird er von einer ausländischen Filmakademie als „Bester ausländischer Film“ ausgezeichnet, so ist er auf Antrag des entsprechenden Filmherstellers durch den Vorstand für das weitere Nominierungsverfahren zu benennen, falls die Auswahlkommission den Film oder die entsprechende Einzelleistung im Rahmen der Vorauswahl nicht für das weitere Nominierungsverfahren ausgewählt hat.

5.12 Der Vorstand kann nähere Regelungen des Vorauswahlverfahrens verabschieden.

6. Nominierungsverfahren

6.1 Aus den für die einzelnen Filmpreiskategorien im Verfahren gemäß Ziff. 5 vorausgewählten Filme bzw. Einzelleistungen werden von sämtlichen Mitgliedern der gemäß Ziff. 3 für die jeweilige Filmpreiskategorie maßgeblichen Berufsgruppe (Sektion) die Nominierungen vorgenommen.

6.2 Hierzu erhalten sämtliche Mitglieder der entsprechenden Berufsgruppe (Sektion) durch die Deutsche Filmakademie e.V. Videokassetten oder DVDs der für die entsprechende Filmpreiskategorie im Rahmen des Vorauswahlverfahrens gemäß Ziff. 5 vorausgewählten Filme bzw. der Filme, in denen die vorausgewählten Einzelleistungen enthalten sind.

6.3 Der Vorstand kann den Mitgliedern der einzelnen Berufsgruppen (Sektionen) Fristen für die Ausübung ihres Wahlrechts setzen und die Form der Abgabe des Votums vorschreiben. Mindestens beträgt die Frist jedoch drei Wochen ab Absendung der Videokassetten oder DVDs durch die Deutsche Filmakademie e.V..

6.4 Um den Mitgliedern der jeweiligen Berufsgruppen (Sektionen) die Auswahl zu erleichtern, wird sich die Deutsche Filmakademie e.V. bemühen, in verschiedenen Städten der Bundesrepublik Deutschland Vorführungen der in dem Verfahren gemäß Ziff. 5 vorausgewählten Filme und Einzelleistungen zu veranstalten.

6.5 Die Voten der Mitglieder der jeweiligen Berufsgruppen (Sektionen) sind innerhalb der vom Vorstand gesetzten Frist einem vom Vorstand benannten deutschen Notar zu übersenden, der die Voten der Mitglieder der verschiedenen Berufsgruppen (Sektionen) auswertet. Die Voten der Mitglieder werden in geheimer Wahl abgegeben. Der Notar hat das Ergebnis der Abstimmung bis zum Tag der Bekanntgabe des Ergebnisses des Nominierungsverfahrens vertraulich zu verwahren. Die Bekanntgabe des Ergebnisses des Nominierungsverfahrens erfolgt gemeinsam durch den Vorstand der Deutschen Filmakademie e.V. und den/die BKM. Als nominiert gelten grundsätzlich die drei bis fünf Filmschaffenden, für die sich die Mitglieder der für die betreffende Filmpreiskategorie zuständigen Berufsgruppe(n) (Sektion(en)) am häufigsten ausgesprochen haben. Bei Stimmgleichheit für die letzte Position der durch die jeweilige Berufsgruppe (Sektion) für die einzelnen Filmpreiskategorien zu nominierenden Filme oder Einzelleistungen erhöht sich die Zahl der für die entsprechende Filmpreiskategorie zu nominierenden Filme oder Einzelleistungen um die Zahl der zusätzlichen Nennungen für die letzte Position, bei der Stimmgleichheit besteht. Handelt es sich dabei um eine Filmpreiskategorie, bei der mit der Nominierung eine Prämie verbunden ist, so soll die für die letzte Position vorgesehene Prämie auf die nominierten Filme bzw. Einzelleistungen, bei denen Stimmgleichheit besteht, zu gleichen Teilen verteilt werden. Der Vorstand legt vor Beginn des Auswahlverfahrens die Zahl der Nominierungen fest.

6.6 Bei der Filmpreiskategorie „Bester programmfüllender Spielfilm“ gibt es derzeit abweichend von Ziff. 6.5 sechs Nominierungen. Bei den Filmpreiskategorien „Bester programmfüllender Dokumentarfilm“ und „Bester programmfüllender Kinder- und Jugendfilm“ gibt es nur zwei Nominierungen. Die übrigen Regelungen gemäß dieser Ziff. 6 gelten entsprechend.

7. Wahl der Träger des Deutschen Filmpreises

7.1 Die Wahl der Träger des Deutschen Filmpreises aus den nominierten Filmen bzw. Einzelleistungen erfolgt für alle Filmpreiskategorien durch die Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder der Deutschen Filmakademie e.V. einschließlich der Ehrenmitglieder jedoch ohne die Träger des Deutschen Filmpreises für den „Besten ausländischen Film“ und ohne die Fördermitglieder.

7.2 Soweit stimmberechtigte Mitglieder der Deutschen Filmakademie e.V. Videokassetten oder DVDs der nominierten Filme noch nicht im Rahmen der Vorauswahl gemäß Ziff. 5 oder des Nominierungsverfahrens gemäß Ziff. 6 erhalten haben, werden ihnen Videokassetten oder DVDs der entsprechenden nominierten Filme durch die Deutsche Filmakademie e.V. zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wird die Deutsche Filmakademie e.V. bemüht sein, ihren Mitgliedern weitere Vorführungen der nominierten Filme in Filmtheatern anzubieten.

7.3 Der Vorstand kann den Mitgliedern Fristen für die Ausübung des Wahlrechts setzen und die Form der Abgabe ihres Votums vorschreiben. Mindestens beträgt die Frist jedoch zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Absendung einer entsprechenden Aufforderung zur Abgabe des Votums.

7.4 Die Stimmen der Mitglieder der Deutschen Filmakademie e.V. sind innerhalb der vom Vorstand gesetzten Frist einem vom Vorstand benannten deutschen Notar zu übersenden, der die Stimmen der Mitglieder auswertet. Die Wahl ist geheim. Der Notar hat das Ergebnis der Abstimmung bis zum Tag der Verleihung des Deutschen Filmpreises vertraulich zu verwahren.

7.5 Der/Die Filmschaffende, der/die für die jeweilige Filmpreiskategorie die höchste Stimmenzahl erzielt hat, ist der Träger des Deutschen Filmpreises (in Gold). Der/Die Produzent(in) im Sinne von Ziff. 4.2, der/die die höchste Stimmenzahl bei der Filmpreiskategorie „Bester deutscher Film“ auf sich vereint, ist Träger des entsprechenden Deutschen Filmpreises in Gold. Der/Die Produzent(in), der/die bei dieser Filmkategorie die zweit- und die dritthöchste Stimmenzahl auf sich vereinen, sind die Träger des Deutschen Filmpreises für die Kategorie „Bester deutscher Film“ in Silber. Die Deutsche Filmakademie e.V. wird gegenüber der/dem BKM darauf hinwirken, dass bei Stimmengleichheit der jeweilige Preis geteilt wird und für den Fall, dass der Deutsche Filmpreis für den „Besten programmfüllenden Spielfilm“ in Gold wegen Stimmengleichheit geteilt werden sollte, nur ein Filmpreis für die Kategorie „Bester programmfüllender Spielfilm“ in Silber vergeben wird und im übrigen eine angemessene Aufteilung vorgenommen wird.

8. Ermittlung der Träger des Ehrenpreises des Deutschen Filmpreises

8.1 Im Rahmen des Deutschen Filmpreises wird jährlich auch ein Ehrenpreis vergeben. In besonderen Fällen können zwei Ehrenpreise vergeben werden. Die Vergabe des Ehrenpreises des Deutschen Filmpreises erfolgt durch eine Auswahlkommission bestehend aus zehn Mitgliedern. Diese werden vom Vorstand der Deutschen Filmakademie e.V. benannt. Mindestens sechs Mitglieder dieser Auswahlkommission sollen keine Mitglieder des Vorstands der Deutschen Filmakademie e.V. sein. Die Mitglieder der Auswahlkommission müssen nicht Mitglieder der Deutschen Filmakademie e.V. sein.

8.2 Vorschläge zur Vergabe des Ehrenpreises des Deutschen Filmpreises können von allen Mitgliedern der Deutschen Filmakademie e.V. sowie der/dem BKM unterbreitet werden.

8.3 Die Richtlinien für die Tätigkeit der Auswahlkommission werden vom Vorstand erlassen. Die Auswahlkommission trifft ihre Entscheidung über die Vergabe des Ehrenpreises des Deutschen Filmpreises nach vertraulicher Erörterung. Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit.

9. Sonderregelungen für die Vergabe des Filmpreises für den „Besten ausländischen Film“

9.1 Für die Teilnahme am Auswahlverfahren für den Deutschen Filmpreis für den „Besten ausländischen Film“ qualifizieren sich alle Filme, die ab dem ersten März des Vorjahres bis zum 28. Februar des Jahres, in dem die Veranstaltung zur Vergabe des „Deutschen Filmpreises“ stattfindet bzw. einem anderen vom Vorstand allgemein bekannt gegebenen Termin des entsprechenden Jahres, in der Bundesrepublik Deutschland mit mindestens zehn Kopien (programmfüllende Spielfilme und programmfüllende Animationsfilme) bzw. mit mindestens einer Kopie (Dokumentarfilm) kommerziell in Filmtheatern gestartet wurden. Wird ein Film für die Teilnahme am Auswahlverfahren für den „Besten programmfüllenden Film“, „Besten Dokumentarfilm“ oder „Besten programmfüllenden Kinder- und Jugendfilm“ gemeldet und erfüllt er die hierfür geltenden

Voraussetzungen, so kann er an dem Auswahlverfahren für den „Besten ausländischen Film“ nicht teilnehmen.

9.2 Die Produktionsgesellschaften und/oder Verleiher der sich hiernach qualifizierenden Filme haben diese bis spätestens 28. Februar oder zu einem anderen vom Vorstand allgemein bekannt gegebenen früheren Termin des entsprechenden Jahres an die Deutsche Filmakademie e.V. zu melden. Der Vorstand kann Vorgaben für das entsprechende Meldeverfahren und Vordrucke festlegen. Insbesondere kann als Bedingung für eine Meldung eines Filmes verlangt werden, dass von der Produktionsgesellschaft oder dem Verleiher eine für das Auswahlverfahren ausreichende Anzahl von DVDs und Videokassetten oder kopierfähiges Ausgangsmaterial des Films zur Fertigung von DVDs und Videos der Deutschen Filmakademie e.V. kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

9.3 Bei den sich für den Filmpreis für den „Besten ausländischen Film“ qualifizierenden Filmen entfällt das Vorauswahlverfahren gemäß Ziff. 5 und das Nominierungsverfahren gemäß Ziff. 6. Sie werden gleichzeitig mit der Aufforderung zur Wahl der Träger des Deutschen Filmpreises gemäß Ziff. 7.2 vom Vorstand zur Wahl durch die Mitglieder der Deutschen Filmakademie e.V. gestellt. Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Deutschen Filmakademie e.V. mit Ausnahme der früheren Träger des Deutschen Filmpreises für den „Besten ausländischen Film“. Fördermitglieder haben auch insoweit kein Stimmrecht.

9.4 Die Einzelheiten des Verfahrens werden vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand entscheidet unter Mitwirkung des Vertreters der BKM auch darüber, ob ein Filmpreis für den „besten ausländischen Film“ vergeben werden soll.

10. Publikumspreise

Über die Vergabe von und das Auswahlverfahren für die Vergabe von Publikumspreisen kann der Vorstand der Mitgliederversammlung gesonderte Vorschläge machen.

11. Bestellung des die Wahlverfahren gem. Ziff. 6.5 und 7.4 überwachenden Notars

Die Bestellung des die Wahlverfahren gem. Ziff. 6.5 und 7.4 überwachenden Notars erfolgt im Benehmen mit dem/der BKM durch den Vorstand für jeweils zwei Jahre. Eine erneute Bestellung ist zulässig.